

26. Seeversicherung. Begriff des Eigentumsinteresses. Kann für ein eventuelles oder zweifelhaftes Interesse Versicherung genommen werden? Bedarf es deshalb einer Anzeige?

I. Civilsenat. Urt. v. 11. Dezember 1884 i. S. R. (Bekl.) w. R. (Kl.)
Rep. I. 333/84.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Auf eine vom Speditur B. R. in Hamburg mit der durch den Beklagten vertretenen Versicherungsgesellschaft für Rechnung, wen es angeht, geschlossenen laufenden Polize für Güter aller Art hatte Kl. im Auftrage und für Rechnung des Klägers eine anfangs November 1882 von Hamburg mit dem Dampfschiffe Nerissa an F. & D. in London abgeladene Partie von 30 Ballen Hopfen zur Höhe von 26 450 *M* deklarirt. Das Schiff sank infolge Kollision, der durch Seewasser beschädigte Hopfen wurde in London gelandet, besichtigt und in Auktion verkauft. Nach der Dispache beträgt der Schade des Klägers 21 430,25 *M*. Den Ersatz desselben klagt der Kläger ein. Die Verhandlung wurde auf den Grund des Anspruches beschränkt.

Der Beklagte bestreitet das Interesse des Klägers. Der Kläger behauptet, da der Kaufpreis nach dem Vertrage erst nach Empfang der Ware per comptant zu bezahlen gewesen sei, so habe er bis dahin ein versicherbares Interesse gehabt. Der Verkäufer habe aber überhaupt, auch wenn die Gefahr auf den Käufer übergegangen sei, ein versicherbares Interesse an der Ware, da im Falle der stoppage in transitu und der Dispositionsstellung der Ware wegen Qualitätsmängel die Ware wieder an den Verkäufer komme. „Auch im vorliegenden Falle hätten die Käufer die Zahlung des Kaufpreises geweigert, weil der Hopfen angeblich, was aber nicht zugegeben werden könne, mit Sand vermischt gewesen sei. Wenn somit der Kläger auch F. & D. auf Zahlung des Kaufpreises belangen könnte, so habe doch der Versicherer kein Recht darauf, daß der Versicherte unter den obwaltenden Umständen (besonderes Gewicht wird auf die Kostspieligkeit eines in London zu führenden Prozesses gelegt) seinen Käufer zur Abnahme und Bezahlung der Ware zwingen.“ In zweiter Instanz wurde

durch Befragen der Parteien festgestellt, „daß die Käufer die Ware wegen Qualitätsmängel beanstandet hatten, und daß dann der Kläger von dem Kaufgeschäfte zurückgetreten sei.“ Auf ferneres gerichtliches Befragen erklärte der beklagische Anwalt, er könne nicht zugeben, daß mit Unrecht zur Disposition gestellt sei; darüber, ob mit Recht zur Disposition gestellt sei, müsse er sich ignorando erklären.

Im erster Instanz wurde die Klage abgewiesen, in zweiter der Ersatzanspruch seinem Grunde nach für berechtigt erklärt. Die gegen dieses Urteil eingelegte Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der Berufungsrichter ist mit Recht und in Übereinstimmung mit der Behauptung der Parteien davon ausgegangen, daß die fragliche Versicherung für eigene Rechnung des Klägers genommen ist. Der Beklagte behauptet, es fehle an einem der genommenen Versicherung entsprechenden Interesse, die Versicherung sei deswegen unwirksam.

Da „das Gut“ schlecht hin versichert war, so war das Eigentumsinteresse versichert. Es fragt sich also, ob der Kläger ein solches Interesse an dem Gute gehabt habe, genauer, ob er daran, daß das Gut die Seegefahr bestehe, ein Interesse gehabt habe, wie es an sich, d. h. abgesehen von sonstigen auf das Gut sich beziehenden Rechtsverhältnissen, der Eigentümer hat; mit anderen Worten, ob sein Interesse bestehe im Werte der Güter in unbeschädigtem Zustande, beziehentlich ob es diesem Werte gleich sei, ob also, wenn die Güter untergehen, ihm ein Schade erwächst in Höhe dieses Wertes, wenn sie beschädigt werden, sein Schade bestehe in der Differenz zwischen den Werten der unbeschädigten und der beschädigten Güter. So ist das f. g. Eigentumsinteresse aufzufassen. Gleichgültig ist, ob der Versicherte Eigentümer im rechtlichen Sinne ist oder nicht.

Im Gegensatz zu diesem Interesse steht das Interesse, welches eine Person am Bestehen der Seegefahr deswegen hat, weil sie, wenn das Gut die Seegefahr nicht oder nicht unbeschädigt besteht, einen sonstigen Schaden (mit Einschluß des entgangenen Gewinnes) erleidet, sei es, daß das Bestehen der Seegefahr Voraussetzung der Entstehung oder Realisierung einer Forderung oder der Sicherung einer Forderung, z. B. einer Kaufpreisforderung, bildet. Ein solches Interesse kann dem f. g. Eigentumsinteresse gleich, d. h. gleichwertig sein; es ist aber

darum nicht identisch mit demselben, kann daher auch nicht unter demselben begriffen werden.

Im vorliegenden Falle war nun, als die Versicherung genommen (die betreffende Deklaration durch den Spediteur abgegeben) wurde, das Gut vom Kläger bereits abgeladen worden. War damit nach Art. 345 Abs. 1 H.G.B. die Gefahr auf den Käufer der Ware übergegangen, so hatte der Kläger (einerlei, ob er noch Eigentümer war oder nicht) am Gute kein aktuelles Eigentumsinteresse (wenigstens kein zweifelloses) mehr. Ist nun aber ein solches zweifelloses und aktuelles Interesse notwendig, um die Versicherung wirksam zu machen? Der Berufungsrichter nimmt mit Recht das Gegenteil an. Weder durch allgemeine rechtliche noch durch besondere asskuranzrechtliche Grundsätze würde sich eine solche Beschränkung der Möglichkeit der Versicherung rechtfertigen lassen.

Verpflichtet sich der Eigentümer einer über See zu versendenden oder bereits schwimmenden Sache, diese einem Anderen (schenkweise oder gegen Entgelt) zu Eigentum zu übergeben unter einer Bedingung, die noch während der Dauer des Transportes zur Entscheidung kommen wird, so ist für den eventuellen Eigentümer ein bedingt versicherungsfähiges Eigentumsinteresse vorhanden. Ebenso kann von zwei Personen, welche darüber prozessieren, wer der Eigentümer einer bestimmten Ware sei, und beschließen, dieselbe über See zu senden, jeder das Eigentumsinteresse versichern. Wirksam wird die Versicherung im ersten Falle mit der Erfüllung der Bedingung, im zweiten Falle mit der Entscheidung des Rechtstretes für denjenigen, zu dessen Gunsten entschieden wird. Bis dahin ist die Frage nach der Wirksamkeit in suspensa.

Das gleiche gilt, wenn es zweifelhaft ist, ob das Eigentumsinteresse beim Absender oder beim Empfänger ist, oder wenn das Interesse des einen oder des anderen ein bedingtes ist. Eine solche Zweifelhastigkeit kann insbesondere dann vorhanden sein, wenn zur Erfüllung eines Gattungskaufes der Verkäufer Ware an den Käufer absendet. Nach Art. 345 H.G.B. geht, wenn der Verkäufer nicht etwa die Ware an dem Orte, wohin der Transport geschieht, zu liefern hat, die Gefahr der Ware mit der Übergabe an die mit der Beforgung oder Ausföhrung des Transportes betraute Person auf den Käufer über, die Gefahr „der Ware“, d. h. der vertragsmäßig beschaffenen oder vom Käufer als vertragsmäßig anerkannten Ware. Nicht vertragse-

mäßig beschaffene, beziehentlich als vertragsmäßig beschaffene vom Käufer mit Grund nicht anerkannte Gegenstände sind nicht „die Ware“, d. h. das Kaufobjekt, die Gefahr dieser Gegenstände bleibt also beim Verkäufer, dieser hat mithin an denselben Eigentumsinteresse. Ist die Vertragsmäßigkeit der als Erfüllung abgeladenen Gegenstände unter den Parteien streitig, so ist bis zur Entscheidung dieses Streites der Übergang der Gefahr und damit das Vorhandensein des Eigentumsinteresses beim Verkäufer in suspenso.

Die Möglichkeit der Versicherung des eventuellen Eigentumsinteresses ist aber auch nicht ausgeschlossen für den Fall, daß die Eventualität im Abschlusse eines das versicherte Gut betreffenden Rechtsgeschäftes oder der Vornahme einer einseitigen Rechtshandlung durch den Versicherten besteht. In gleicher Weise wie die Versicherung „einer zu verschiffenden“ Ware, von welcher es noch dahinsteht, ob „sie verkauft oder unverkauft abgeladen werden wird“, für Rechnung, wen es angeht, statthaft ist, wie sich also die Person des Versicherten erst durch ein vom Versicherten nach Eingehung der Versicherung abgeschlossenes Rechtsgeschäft bestimmt,

vgl. F. F. Voigt, Das deutsche Seeverversicherungsrecht §. 4 S. 31 kann der Verkäufer, welchem nach Abladung des Gutes kein aktuelles Eigentumsinteresse mehr zusteht, für den Fall Versicherung nehmen, daß der Kauf durch ein mit dem Käufer abzuschließendes Rechtsgeschäft rückgängig werden sollte, oder daß der Verkäufer durch einen Vergleich die Beanstandung der Ware wegen nicht vertragsmäßiger Lieferung als begründet zugeben und damit anerkennen würde, daß die Gefahr von Anfang an nicht auf den Käufer übergegangen, das Eigentumsinteresse also beim Verkäufer geblieben sei. Ebenso ist die Möglichkeit der Versicherung des Eigentumsinteresses an der abgeladenen Ware durch den Verkäufer für den Fall möglich, daß die Voraussetzungen des §. 36 der Konkursordnung eintreten und der Verkäufer von dem Rechte der Zurückforderung Gebrauch machen sollte.

Es könnte noch die Frage aufgeworfen werden, ob der Versicherungsnehmer nicht verpflichtet sei, bei Abschluß der Versicherung anzugeben, daß das zu versichernde Interesse ein zweifelhaftes oder ein eventuelles sei. Allein diese Frage ist zu verneinen; denn überall ist es das Eigentumsinteresse, welches versichert wird, kein anderes, und die Lage des Versicherers wird dadurch, daß das Interesse des

Versicherten ein unbestimmtes oder eventuelles ist, keine schwerere, als sie es beim Vorhandensein eines bestimmten und aktuellen Eigentumsinteresses ist. Über die Erwägungen aber, welche den Versicherten zur Eingehung der Versicherung bestimmt haben, ist derselbe dem Versicherer keine Rechenschaft schuldig. Der Verkäufer ist also durch die für eigene Rechnung schlechthin auf die Güter genommene Versicherung für die behandelten Fälle gedeckt.

Das gleiche gilt aber auch bei Versicherung des Eigentumsinteresses für fremde oder für eigene oder fremde Rechnung (für Rechnung, wen es angeht), vorausgesetzt natürlich, daß diese Versicherungen in verbindlicher Weise genommen sind (Art. 786 H.G.B.), auch für denjenigen, für welchen der Versicherungsnehmer Versicherung genommen hat. Dies ist, obgleich es sich im vorliegenden Falle nur um eine Versicherung für eigene Rechnung handelt, den Ausführungen des Revisionsklägers gegenüber zu betonen; denn gerade die entwickelte Auffassung ist es, welche es ermöglicht, durch eine Versicherung das aktuelle und eventuelle Eigentumsinteresse des Verkäufers und des Käufers, bezw. das ungewisse Interesse des einen oder des anderen zu decken, während nach der Auffassung des Revisionsklägers dazu immer zwei Versicherungen erforderlich sind, von welchen jedenfalls die eine wegen mangelnden Interesses des betreffenden Versicherten schließlich sich als unwirksam herausstellt. Irrtümlich ist auch die Annahme des Revisionsklägers, daß der Verkäufer in einem solchen Falle für die Gesamtheit seiner Rechte und Forderungen aus dem Kaufkontrakte Versicherung zu nehmen habe. Gegenstand der Versicherung ist vielmehr, wie oben ausgeführt ist, auch in diesem Falle das Eigentumsinteresse an der Ware und nur dieses.

Der Versicherer ist auch durch die entwickelte Auffassung nicht benachteiligt; denn durch die Annahme des Versicherungsantrages für Rechnung, wen es angeht, hat er ja von vornherein erklärt, daß er auf die Persönlichkeit des Versicherten kein Gewicht lege, sondern daß er als Versicherten anerkenne entweder den Versicherungsnehmer oder denjenigen, in dessen Auftrage die Versicherung genommen ist, und Voigt hat a. a. O. mit Recht ausgeführt, die Annahme des Reichsoberhandelsgerichtes,

vgl. Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 14 Nr. 43 S. 129,

„es müsse immer schon bei dem Abschlusse des Versicherungsvertrages ein individuell bestimmter, wenngleich nicht notwendig gekannter Versicherter vorhanden sein, insofern zu weit gefaßt sei, als auch durch

eine nach Abschluß der Versicherung eintretende Thatsache die Person des Versicherten bestimmt werden könne.

Diese Auffassung führt auch nicht etwa zur Anerkennung der bei den Beratungen des Handelsgesetzbuches verworfenen Versicherung lediglich des objektiven Interesses, d. h. der zu Gunsten der beliebigen Person, welcher zur Zeit des Unfalles das versicherte Interesse zusteht, genommenen Versicherung; denn, welche Personen überhaupt als Versicherte in Betracht kommen können, muß ja auch nach dieser Auffassung gemäß Art. 786 H.G.B. feststehen.

Eine andere Frage kann entstehen, wenn das Eigentumsinteresse, welches schon auf den Käufer übergegangen war, infolge eines Rechtsgeschäftes auf den versicherten Verkäufer zurückkommt, oder wenn der Verkäufer den Streit darüber, ob die verunglückte Ware auf seine oder auf des Käufers Gefahr stand, durch das Zugeständnis, daß er die Gefahr zu tragen habe, beilegt. In einem solchen Falle kann es sich fragen, ob der Versicherer geltend machen könne, es sei dies infolge einer Kollusion mit dem Käufer geschehen, um auf diese Weise die Versicherungssumme zu gewinnen.

Allein diese Frage kann hier unerörtert gelassen werden, weil, wie der Berufungsrichter ausdrücklich festgestellt hat, eine dahingehende Behauptung nicht aufgestellt ist. —

Aus den vorstehenden, in allen wesentlichen Punkten mit den Entscheidungsgründen des Berufungsurtheiles übereinstimmenden Ausführungen ergibt sich, daß dem Berufungsrichter mit Unrecht Vorstoß gegen rechtliche Grundsätze vorgeworfen wird.“ . . .